



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. März 2024

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	137	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	138
87 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137	92 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie	138
88 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	137	93 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	139
89 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	138		
90 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	138		
91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	138		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

87 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0014/24/0204347-0001/0046.U

48147 Münster, den 14.03.2024

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30, 49479 Ibbenbüren hat mit Datum vom 23.01.2024, zuletzt geändert am 23.01.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige sind Anpassungen und Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen aus den HAZOP-Studien (Hazard and Operability-Studien).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Gez. Gösling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 137

88 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0259/23/0073211-0311/0003.U

Münster, den 27.02.2024

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 27.11.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage HD-Unifiner als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung eines ausreichend bemessenen und WHG-konformen Auffangraums für den HD-Unifiner. Der Auffangraum dient dazu, austretendes Medium bei einer gegebenenfalls auftretenden Leckage zurückzuhalten.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten

Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 137-138

89 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0052/24/0875730-0282/0023.U

Münster, den 20.03.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 23.02.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Marlon-Fabrik auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 140) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Unterdrucksicherung des Cumol-Tanks T36 durch ein Belüftungssystem per Stickstoff-Flaschenbündel zur Vermeidung eines Sauerstoffeintrags in den Tank.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 138

90 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, 21.03.2024
Az.: 52-500-0019065/0001.V Domplatz 1-3, 48147 Münster

Die Schulze Bölling Naturenergien GmbH am Standort Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 329, Dorf-

bauerschaft 13b in 48308 Senden hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG einer Biogaserzeugungsanlage/Biogasaufbereitungsanlage und einer CO₂-Verflüssigung beantragt.

Der am 09.04.2024 um 10.00 Uhr im Hotel Restaurant Clements-August, Burgstraße 54 in 59387 Ascheberg vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Frye

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 138

91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Anna Krogulecka

geb. am 03.07.1993
letzte hier bekannte Anschrift:
Fürstenburgstr. 17 a
33181 Bad Wünnenberg

kann ein Schriftstück des Dezernates 28.2 der Bezirksregierung Münster vom 07.03.2024 - 28.2.8-50F4-107872-1- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:
Bezirksregierung Münster
Dezernat 28.2-Familienleistungen, Elterngeld
Straße: Albrecht-Thaer-Str. 9
Raum N 3057
Ort: 48147 Münster

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 22.03.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 28.2-Elterngeld
Im Auftrag
gez. Kerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 138

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

92 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde Essen, den 19.03.2024

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergie, ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für Festlegungen zum Ausbau der Windenergie beabsichtigt.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein-

geführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW sieht vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie festzulegen sind. Für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist aufgrund einer vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelten Potenzialflächenanalyse im Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW ein Teilflächenziel von 2.036 ha vorgegeben. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge. Zielsetzung des Landes NRW ist es, die landesweiten Flächenbeitragswerte bis 2025 zu erreichen und in den Regionalplänen als Windenergiebereiche festzulegen.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Gegenstand der beabsichtigten Regionalplanänderung sollen insofern die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen und Grundsätzen zum Ausbau der Windenergie sein. Neben der Ausweisung von Windenergiebereichen sollen auch Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, welche die Anforderungen des Artikels 15c Abs. 1 Buchst. a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllen und Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung sind, sofern und sobald national entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Artikels in Kraft getreten sind. Beschleunigungsgebiete stellen ein europarechtliches Beschleunigungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar, da innerhalb dieser Gebiete Erleichterungen und beschleunigende Maßnahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Sofern im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie weitere Anpassungen an den bestehenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr erforderlich werden, werden diese im Zuge des 1. Änderungsverfahrens ebenfalls angepasst. Ein Planentwurf liegt zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor.

Die beabsichtigte 1. Änderung des RP Ruhr bezieht sich auf das Verbandsgebiet der Metropole Ruhr. Die Metropole Ruhr umfasst die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Duisburg, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Im Zuge der 1. Änderung des RP Ruhr werden in geeigneten Kommunen des Planungsraums Windenergiebereiche festgelegt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Informationen zur beabsichtigten Änderung des RP Ruhr sind auch der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr zu entnehmen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die

Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) dafür den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW - LPIG NRW) fassen. Für das anschließende Beteiligungsverfahren werden Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Internetseite der Veröffentlichung und genauere Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden.

Essen, den 19.03.2024

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 138-139

93 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 3. NKFWweiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2024
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.413.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.625.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	109.619.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	111.035.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.685.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 26.893.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 18.938.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.846.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investi-
tionen erforderlich ist,
wird auf 17.208.000 EUR
festgesetzt.

nachrichtlich: in 2024 Umschuldungen 1.730.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 19.940.000 EUR
festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird
auf 4.212.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssiche-
rung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
8.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband
Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2024
wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum
1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2024 wird auch für das Jahr 2025 so
lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf
Grund der für 2025 maßgebenden Bemessungsgrundlagen
die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalver- band Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des
Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustande-
kommen der Haushaltssatzung 2024 kann nach Ablauf eines
Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-
macht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-
schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt
gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbands-
versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem
Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2024 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3
des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung
NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt
und mit Schreiben vom 12.03.2024 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haus-
haltssatzung 2024 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienst-
gebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienst-
stunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00
Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der
Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 21.03.2024



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 139-140

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster